



Absender:

Name _____

Institution _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Fax: 030 390473-690

vhw – Bundesverband für
Wohnen und Stadtentwicklung e.V.
Zentrale Seminarverwaltung
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

TERMIN, ORT, DAUER

NW123298
Donnerstag, 14. Juni 2012
Stadthotel Münster
Aegidiistraße 21
48143 Münster
Telefon: 0251 4812-0

NW123297
Mittwoch, 20. Juni 2012
Kardinal Schulte Haus
Overather Straße 51–53
51429 Bergisch Gladbach
Telefon: 02204 408-0

Beginn: 09.30 Uhr
Ende: 16:30 Uhr

TEILNAHMEGEBÜHREN

260,00 € für Mitglieder des vhw
315,00 € für Nichtmitglieder
100,00 € für Vollzeitstudenten
(bis 27 Jahre mit Nachweis)

Die Teilnahmegebühren zahlen Sie nach Erhalt der Rechnung auf das Konto 120 98 16 bei der Sparkasse KölnBonn, BLZ 370 501 98, unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer.

In der Gebühr sind das Mittagessen, Kaffee/Tee in den Pausen sowie die Seminarunterlagen enthalten.

ANMELDUNG / ABMELDUNG

Ihre An- oder Abmeldungen erbitten wir schriftlich per Post, Fax oder E-Mail an den vhw e. V., Zentrale Seminarverwaltung, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin, Fax: 030 390473-690, seminare@vhw.de oder buchen Sie im Internet unter www.vhw.de.

Senden Sie uns Ihre Anmeldung möglichst unter Benutzung des anhängenden Anmeldeformulars oder formlos auf einem Briefbogen zu. Die Anmeldung ist verbindlich. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung und eine Rechnung. Die Bestätigung hat lediglich informatorischen Charakter. Bei fehlender Abmeldung, Stornierung am Veranstaltungstag oder auch nur zeitweiser Teilnahme ist die volle Teilnahmegebühr zu zahlen. Bei einer Abmeldung, die nicht wenigstens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich erfolgt, sind 50 % der Teilnahmegebühr zu entrichten.

Wir bitten um Verständnis, dass wir uns Programmänderungen, Referenten- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Seminaren vorbehalten müssen. In jedem Fall sind wir bemüht, Ihnen Absagen oder notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitzuteilen. Müssen wir ein Seminar absagen, erstatten wir die bezahlte Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Bonn.



vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen

Hinter Hoben 149 · 53129 Bonn · Telefon: 0228 72599-40
Fax: 0228 72599-49 · E-Mail: gst-nrw@vhw.de

www.vhw.de



Seminar

Neuregelung der Einzelhandels-Steuerung im Landesplanungsrecht NRW

Donnerstag
14. Juni 2012
Münster

Mittwoch
20. Juni 2012
Bergisch Gladbach (Bensberg)

Auswirkungen im Lichte bundes- und europarechtlicher Vorgaben



www.vhw.de

GUTE GRÜNDE FÜR IHRE SEMINARTEILNAHME

Seit langem versucht der Gesetzgeber auf Bundes- und auf Landesebene die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel zu steuern, um eine geordnete und nachhaltige Stadtentwicklung zu ermöglichen. Geleitet wird der Gesetzgeber dabei vom Gedanken, die Zentren – auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung – als Versorgungsstandorte zu stärken.

In NRW geschah dies zuletzt in § 24 Abs. 3 LEPro und in § 24a LEPro. Beide Regelungen entsprachen nach Auffassung der Gerichte jedoch nicht den Anforderungen an verbindliche Ziele der Raumordnung. Das LEPro und damit auch die landesplanerische Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels sind am 31.12.2011 ausgelaufen. **Am 17. April 2012 hat die Landesregierung den Entwurf des Landesentwicklungsplans – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel – verabschiedet.** Er beinhaltet bedeutsame Neuregelungen für den großflächigen Einzelhandel. Diese betreffen insbesondere die Zulassung von „Nahversorgern“ außerhalb zentraler Versorgungsbereiche, die Beschränkung von Randsortimenten für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment, die Überplanung von Bestandsimmobilien sowie die Behandlung schädlicher Agglomerationen nicht großflächiger Einzelhandelsbetriebe.

Ziel des Seminars ist es, die Auswirkungen des Entwurfs, seine Inhalte und seine Rechtswirkungen darzustellen. Behandelt wird die Vereinbarkeit mit europarechtlichen und bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben, um den Gemeinden und Investoren eine zukunftssichere und zur Umsetzung geeignete Planung zu ermöglichen.

IHRE REFERENTEN

Sabine Klaßmann-Voß

Ministerialrätin, bis Februar 2012 Leiterin des Referats III B 3 (Recht der Raumordnung und Landesplanung) in der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Heike Jährling

Referentin im Referat III B 2 (Regionalentwicklung, Regionalräte, Raumbeobachtung) der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Dr. Michael Oerder, Dr. Thomas Lüttgau, Dr. Christian Giesecke

sind Fachanwälte für Verwaltungsrecht und Partner der auf Verwaltungsrecht spezialisierten bundesweit tätigen Rechtsanwaltskanzlei Lenz und Johlen, Köln. Sie befassen sich mit öffentlichem Bau-, Umwelt- und Planungsrecht und insbesondere mit Fragen der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen

AUF DEM SEMINAR TREFFEN SIE

Leiter(innen) oder Mitarbeiter(innen) der Kommunen, insbesondere der Bauämter (Bauverwaltung, Liegenschaften, Planung und Bauordnung), der Stadtentwicklungsplanung, der Rechtsämter und der Bereiche der Wirtschaftsförderung der kommunalen Gebietskörperschaften, der involvierten Stellen der Landes- und Regionalplanung, der Träger öffentlicher Belange, aus Planungs- und Grundstücksabteilungen in (Einzel-)Handelsunternehmen, der Industrie- und Handelskammern sowie Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Architekt(inn)en, Ingenieur(inn)en und Stadtplaner(innen).

DONNERSTAG, 14. 6. 2012 / MITTWOCH, 20. 6. 2012

Neuregelung der Einzelhandels-Steuerung im Landesplanungsrecht NRW: Auswirkungen im Lichte bundes- und europarechtlicher Vorgaben

Sabine Klaßmann-Voß und Heike Jährling

- Darstellung der wesentlichen Inhalte des sachlichen Teilplans – insbes. Regel-/Ausnahmeverhältnis, Nahversorgung, Bestandsüberplanung, Agglomerationsregelung, Einzelhandelskonzepte

Dr. Thomas Lüttgau – Praxisfragen, Teil 1

- Rechtlicher Rahmen zur Landesplanerischen Einzelhandelssteuerung
- Ziel 1: Standorte für Einzelhandelsbetriebe i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO nur im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)
- Ziel 2: Standorte für zentrenrelevante Sortimente nur in zentralen Versorgungsbereichen
- Ziel 3: Zentrenrelevante Sortimente – Beeinträchtungsverbot

Dr. Michael Oerder, Praxisfragen Teil 2

- Ziel 5: Nicht zentrenrelevante Kernsortimente (10 % Randsortiment)
- Ziel 7: Überplanung vorhandener Standorte
- Ziel 8: Einzelhandelsagglomerationen
- Grundsatz 4: Kongruenzgebot für Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment
- Grundsatz 6: Verkaufsflächenbegrenzung für Randsortimente auf 2.500 qm
- Grundsatz 9: Regionale Einzelhandelskonzepte

Dr. Christian Giesecke

- OVG Münster: Zuständigkeit des Landes NRW?
- EuGH und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV): Europarechtliche Vereinbarkeit
- Status quo: Rechtliche Wirkung des Entwurfs

Zeit für Fragen und Diskussion

09:00 Uhr	Begrüßungskaffee
09:30 Uhr	Beginn des Seminars
11:00 bis 11:15 Uhr	Kaffeepause
13:00 bis 14:00 Uhr	Mittagessen
15:00 bis 15:15 Uhr	Kaffeepause
16:30 Uhr	Ende des Seminars

HIERMIT MELDE ICH VERBINDLICH AN

Neuregelung der Einzelhandels-Steuerung im Landesplanungsrecht NRW: Auswirkungen im Lichte bundes- und europarechtlicher Vorgaben

- NW123298, Donnerstag, 14. Juni 2012, Münster**
- NW 123297, Mittwoch, 20. Juni 2012, Bergisch Gladbach (Bensberg)**

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

Amt / Abteilung

Telefon

E-Mail

Name, Vorname

Dienstbezeichnung

Amt / Abteilung

Telefon

E-Mail

Rechnungsadresse

Straße

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum

Unterschrift

Oder melden Sie sich per E-Mail an: seminare@vhw.de
Weitere Informationen unter www.vhw.de